



Informationsvorlage IV 0212/23

Verschiebung Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2022 der SWB und der BFG

Allgemeine Informationen

Datum	21.06.2023	Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Amt	Rechtsamt	Aufgestellt von	Elstermann, Nelli
Aktenzeichen	31 11 06 / 31 13 06		

Mitzeichnung

Name	Amt	Name	Amt
Ost, Christine	Rechtsamt		

Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Kenntnisnahme

Gremium	Datum
Haushalts- und Finanzausschuss	24.08.2023
Hauptausschuss	24.08.2023
Stadtrat	31.08.2023

Finanzielle Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
--	-------------------------------

Erläuterungen

Durch die verspätete Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung der SWB könnte ein Liquiditätsengpass bei der BFG entstehen.
--

1. Inhaltsangabe

Die Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2022 bei der Stadtwerke Bernburg GmbH (SWB) und der BFG-Bernburger Freizeit GmbH (BFG) erfolgt erst im September 2023.

2. Begründung

Üblicherweise erfolgt die Beschlussfassung zu den Jahresabschlüssen der Gesellschaften mit städtischer Beteiligung in der August-Sitzung des Stadtrates. In diesem Jahr kann der Jahresabschluss 2022 der SWB erst im September vorgelegt werden. Daraus ergibt sich, dass der Jahresabschluss der BFG wegen der steuerlichen Organschaft mit der SWB ebenfalls erst im September vorliegen wird. Dem Stadtrat werden die Jahresabschlüsse voraussichtlich in der Sitzung des Stadtrates am 12.10.2023 unterbreitet.

In der Gesellschafterversammlung der SWB vertritt die Oberbürgermeisterin die BFG als Gesellschafterin der SWB. Die Informationsvorlage zum Jahresabschluss informiert über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens und der Tochtergesellschaft, die Solarenergie Sachsen-Anhalt GmbH (SOLSA) und erläutert die wesentlichen Entwicklungen im entsprechenden Geschäftsjahr.

Mit der Beschlussvorlage zum Jahresabschluss der BFG holt die Oberbürgermeisterin als Vertreterin der Stadt ein Votum des Stadtrates für die notwendigen Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss und zur Entlastung der Gesellschaftsorgane ein.

Gemäß § 15 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der SWB haben die Gesellschafter bis spätestens zum Ablauf der ersten vier Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Diese zurzeit geltende Regelung im Gesellschaftsvertrag hat Bestand, auch wenn der Aufsichtsrat der SWB im Jahr 2013 festlegte, dass bei einer erneuten Änderung des Gesellschaftsvertrages die gesetzliche Vorlagefrist gemäß § 42a Abs. 2 GmbHG zur Vorlage des Jahresabschlusses aufgenommen wird.

Gemäß § 14 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der BFG haben die Gesellschafter bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

Mit Schreiben vom 10.05.2023 informierte die Geschäftsführung der SWB die Stadt, dass aufgrund des erheblichen Mehraufwands für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SWB bei der Umsetzung der Energiepreisbremsen die Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2022 der SWB im September 2023 verspätet erfolgen wird. Die Ergebnisabführung an die Gesellschafter soll Ende September/Anfang Oktober erfolgen. Die Geschäftsführerin der SWB teilte mit, dass ein bei der BFG ggf. aufgrund der verspäteten Ausschüttung entstehender Liquiditätsengpass überbrückt werden könne.

Anlagen
